



AMTS BLATT

FÜR DAS BISTUM KATTOWITZ

STÜCK 6

KATTOWITZ, DEN 9. JUNI 1943

JAHR 1943

61. Dispens vom Jejunium Eucharisticum bei Bination und Trination.

SACRA CONGREGATIO Romae, die 17 aprilis 1943
DE SACRAMENTIS No 1225/43.

Ordinarius Katowicen., ad pedes S. V. provolutus, humiliter postulat ut facultas Missam celebrandi servato ieiunio duarum tantum horarum post cibi solidi sumptionem sacerdotibus Germaniae, bis vel ter in die Sacrum litantibus, per rescriptum S. C. de Sacramentis ex Audientia SS. mi diei 10 ianuarii 1943 N. 112/43 concessa, extendatur in favorem sacerdotum suae diocesis qui Missam eodem die iterant vel ter celebrant, vigentibus in dioecesi Katowicen. iisdem adiunctis ac in Germania.

EX AUDIENTIA SS. diei 12 aprilis 1943.

SS. mus Dominus Noster Pius Papa XII, audita relatione infrascripti Card. S. C. de Sacramentis Praefecti, attentis expositis ab Ordin. Katowicen., gratiam extensionis benigne indulgere dignatus est iuxta preces pro diebus dominicis et festis de praecepto; remota semper quacumque admirationis vel scandali fidelium occasione, irreverentiae erga sacra Mysteria quocumque amoto periculo ceterisque animae et corporis servatis dispositionibus; contrariis quibuscumque minime obstantibus.

Praesentibus valituris **perdurante actuali bello.**

sign.: *D. Card. Jorio, Praej.*

Vostehendes Indult kann von allen Priestern, die in unserer Diözese zelebrieren, angewendet werden. Dem Zelebranten obliegt die Beurteilung, ob bedeutsamer gesundheitlicher Grund oder durch die Kriegsverhältnisse gesteigerte Arbeitsfülle die Benutzung der gegebenen Vergünstigung rechtfertigt. Ihm obliegt es auch, jeder Gefahr der admiratio, irreverentia und des scandalums vorzubeugen.

Das Privileg gilt für die Bination bzw. Trination an Sonntagen und kirchlich gebotenen Feiertagen (auch wenn diese während der Kriegszeit nicht öffentlich gefeiert werden). Es ist nach dem Wortlaut des Grunddekretes bereits vor der ersten hl. Messe anwendbar, doch wird man sich für gewöhnlich auf die Anwendung vor der 2. bzw. 3. hl. Messe beschränken.

62. Dispens vom Jejunium eucharisticum für Nachtarbeiter.

SACRA CONGREGATIO Romae, die 1 maii 1943.
DE SACRAMENTIS No 1226/43.

Ordinarius Katowicen., ad pedes S. V. provolutus, humiliter postulat ut indultum germanicis fidelibus qui nocturno tempore suis muneribus funguntur con-

cessum, per rescriptum ex Audientia SS. mi diei 25 ianuarii 1943 N. 295/43, accedendi scil. ad S. Synaxim etiam mane servato ieiunio quattuor tantum horarum a sumptione solidi et unius horae post sumptionem potus vel medicinae, extendatur ad fideles dioecesis Katowicen. qui in iisdem circumstantis versantur.

EX AUDIENTIA SS. mi diei 12 aprilis 1943.

SS. mus Dominus Noster Pius Papa XII, audita relatione infrascripti Cardinalis S. Congregationis de Sacramentis Praefecti, attentis expositis ab Ordinario Katowicen., gratiam extensionis benigne indulgere dignatus est iuxta preces, bis vel ter in hebdomada secundum eiusdem Ordinarii iudicium; remota quacumque scandali vel admirationis fidelium occasione; quocumque sacrilegii vel irreverentiae erga S. Mysteria amoto periculo, ceterisque animae et corporis servatis dispositionibus; contrariis quibuscumque minime obstantibus.

Praesentibus valituris **actualis belli tempore.**

sign.: *D. Card. Jorio, Praej.*

Aufgrund dieser Vollmacht dürfen die Pfarr-Rektoren und Beichtväter unter Vermeidung aller Irreverenz ihre Gläubigen im angegebenen Ausmass vom Gebot der euchar. Nüchternheit dispensieren. Auf der Kanzel ist zu vermelden, dass sich alle Gläubigen, die Nacharbeit zu verrichten haben, an den Pfarrer oder Beichtvater zu wenden haben, wenn sie kommunizieren wollen und nur schwer das Nüchternheitsgebot einhalten können.

63. Roratemesse im Advent.

Die heilige Ritenkongregation hat am 28. 3. 1943 unter Nr. 2739/43 das Indult der Roratemesse vom 30. 3. 1928 für unsere Diözese ad quinquennium verlängert. Demnach ist es weiter erlaubt, diese hl. Messe täglich als votiva solemnitas mit *Gloria* und *Credo* zu feiern.

64. Kirchl. Entscheidung bezüglich der Seelsorge an Orthodoxen.

Dem Apostolischen Visitor der Ukrainer in Deutschland, Prälat Dr. Werhun in Berlin, ist folgende Entscheidung zugegangen:

Suprema Sacra Congregatio S. Officii.

Num. di Prot. 183/941 die 15 Novembris 1941.

Excellentissime ac Reverendissime Domine!

Ad hanc Supremam Congregationem, pro opportuna solutione pervenerunt, ab Excellentia Tua proposita dubia, quae sequuntur:

„1. Cum frequentius recurrant casus, in quibus non uniti „orthodoxi“ christiani petant, quando orthodoxus minister adiri non possit, auxilium catholici sacerdotis, praesertim in morbo gravi, licetne orthodoxum hominem aegrotum precibus, provocando ad actum contritionis adiuvaré et, si explicitè postulaverit, ei sacramenta conferre?“

„2. Adversatur sensui catholici sacerdotis orthodoxum fratrem in Christo sine ullo ecclesiastico funere relinquere. Sed committere defunctum orthodoxum ministro protestantico ut funus ecclesiasticum, perficiat, catholico sensui adversatur. Quomodo tunc procedendum?“

„3. Orthodoxi parentes filios suos baptizandos offerunt. Sacerdos orthodoxus attingi nequit. Licetne puerum (non in ecclesia) in sacristia baptizare et eius nomen in registro non in serie ordinaria nominum sed sejunctum, inscribere?“

His dubiis mature examinatis, haec Suprema S. Congregatio Sancti Officii in conventu plenario Feriari IV. ae, die 29. Octobris c. a. habito, respondendum decrevit:

Sacerdos catholicus effusa caritate illos schismaticos ad Ecclesiam reducere conetur, quos commendatos sibi in Dno Ordinarii et parochi habere iubentur. Infirmos paterne viset et praesertim si in periculo mortis fuerint, eos ad orationem, ad contritionem de peccatis et submissionem voluntati divinae excitet (can. 1350,1) Schismaticis autem, etiam bona fide errantibus eaque petentibus, vetitum est sacramenta Ecclesiae ministrare, nisi prius, erroribus reiectis, Ecclesiae reconciliati fuerint (can. 731 § 2). Etiam cum in periculo mortis constituuntur, requiritur ut meliori quo fieri potest modo (pro rerum personarum adiunctis) saltem implicite errores reiciant et Fidei professionem faciant.

Iis autem qui bona fide errant et iam sunt sensibus destituti, ea sacramenta conferri poterunt sub conditione, praesertim si conicere liceat eos implicite saltem suos errores reiecisse.

Semper autem curandum est ut scandalum et vel suspicio interconfessionalismi evitentur. Quo minus autem est periculum in mora, eo magis explicita retractatio errorum et Fidei catholicae professio exigenda debent.

Quod ad sepulturam standum est rituali Romano, Tit. VI c. 2, de iis quibus neganda est sepultura (Cod. i. c. can. 1240). Sacerdos tamen sine veste sacra ullove ritu sacro coram cadavere domi exposito preces privatim fundere, officii civilis causa funus sequi et in coemeterio item privatim preces apud tumulum fundere poterit, remoto, si periculum adsit, scandalo.

Pueri autem a parentibus schismaticis oblati ut baptizentur, extra mortis periculum a sacerdote catholico generatim baptizandi non sunt, nisi probabilis spes effulgeat catholicae educationis (can. 751).“

Occasionem nactus sensus obsequii mei Tibi obtestor permanens

Excellentiae Tuae Reverendissimae Addictissimus
F. Card. Marchetti — Selvaggiani m. p. Secret.

65. Teilname der Ukrainer an Gottesdiensten für deutsche Katholiken.

Der Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten hat unter dem 3. Mai 1943, Zl. II/617/43 dem Apostolischen Visitator der Ukrainer in Deutschland folgendes mitgeteilt:

Soweit die Ukrainer nicht die Bezeichnung „Ost“ tragen, ist gegen ihre Teilnahme an den Gottesdiensten für deutsche Katholiken nichts einzuwenden.

66. Nichtigkeitserklärung von Ehen bei Wehrmacht Angehörigen.

Das Verordnungsblatt des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht vom 15. Januar 1943, Nr. 1, verlautbart:

„Da immer wieder an das Feldbischofsamt Gesuche um Nichtigkeitserklärung von Ehen eingesandt werden, sei erinnert an Art. VIII (3) der »Statuten für die deutsche katholische Militärseelsorge« vom 19. September 1935:

»Omnes causae contentiosae de vinculo matrimonii, etiam in prima instantia, non coram tribunali castrensi sed coram tribunali Ordinarii loci tractandae erunt, qui ad normas iuris canonici competens erit. — In casibus cc. 1990—1991 CJC. praevisis declaratio nullitatis spectabit ad Episcopum loci, non vero ad Ordinarium castrensem, qui tamen cognoscere potest causas de separatione tori, mensae et habitationis.«

Der Feldbischof ist also nicht zuständig, wenn es sich um Entscheidungen über die Gültigkeit oder den Bestand einer Ehe handelt. Solche Gesuche sind daher unmittelbar an den Ordinarius loci zu richten, der nach can. 1964 CJC. kompetent ist (Ordinarius des Eheschließungsortes oder des (Quasi) Domizils des beklagten Teils bzw. des katholischen Teiles bei gemischten Paaren).

Diese Zuständigkeit gilt nicht nur für Ehesachen, die auf dem Prozeßwege erledigt werden müssen, sondern auch für die Nichtigkeitserklärung, die notwendig ist bei Ehen, die nicht in der vorgeschriebenen kanonischen Form (z. B. nur standesamtlich) geschlossen wurden, sobald sich ein Geschiedener wieder verheiraten will.

67. Seelsorgliche Betreuung der Luftwaffenhelfer.

Für die Seelsorge an den Luftwaffenhelfern sind nicht die Pfarrer der Wehrmacht zuständig. Wohl aber ist es erlaubt, daß die Luftwaffenhelfer an den Wehrmachtgottesdiensten teilnehmen. Zuständig für die Seelsorge an den Luftwaffenhelfern ist die Zivilseelsorge, die sich um eine genügende seelsorgliche Betreuung der Luftwaffenhelfer zu bemühen hat. Etwa notwendige Rückfragen im Einzelfall können auch an den Wehrkreispfarrer gerichtet werden.

Die als Luftwaffenhelfer eingezogenen Schüler der höheren und mittleren Lehranstalten dürfen, soweit sie in Lagern und dergleichen untergebracht sind, von der im RVIII/42 Nr. 1 veröffentlichten Dispens vom jejunium eucharisticum Gebrauch machen; sie dürfen also nach vorgängiger Dispens durch ihren Pfarrer oder Beichtvater an den Sonn- und gebotenen Feiertagen oder, wenn es an diesen Tagen nicht möglich ist, einmal in der Woche an einem Werktag entweder vormittags oder nachmittags zum Tische des Herrn

gehen, auch wenn sie das jejunium nur während der beiden letzten Stunden, die dem Empfang der heiligen Kommunion vorausgehen, gewahrt haben; wenn sie nicht einmal während dieses Zeitraumes das jejunium wahren können, genügt die Beobachtung des eucharistischen Nüchternheitsgebotes während der letzten Stunde vor dem Empfang der heiligen Kommunion.

68. Vergütungen für Organisten bei Beerdigungen von Wehrmachtangehörigen.

Nach HVBl. 1941 (B) Nr. 566 wird bei Beerdigungen von Wehrmachtangehörigen und zivilen Mitgliedern der Wehrmachtgemeinde den Organisten eine Vergütung von je 3,— RM. gewährt. Eine Erhöhung dieses Satzes ist, wie bereits durch VfG. OKH (Ch H Rüst u. BdE) 26 o 16 AHA/Ag/S (III) v. 9. 5. 1942 entschieden wurde, nicht gerechtfertigt und auch in Anbetracht der Preis- und Lohnstopbestrebungen nicht vertretbar.

Die Organisten sind nicht berechtigt, daneben von den Angehörigen der Verstorbenen eine Vergütung zu verlangen. Nur solche Kosten, die durch besondere Wünsche der Antragsteller entstehen, sind von diesen zu tragen.

Wean Angehörige oder sonstige Nahestehende für die Uebernahme der Beerdigung von Wehrmachtangehörigen den vorgesehenen Pauschalbetrag erhalten haben (HDv 193/5 — W. San. V. — Ziff. 197; HVBl. 1942 (B) Nr. 565) sind damit die Kosten für Wehrmachtgeistliche, Küster, Organisten, Ministranten usw. nicht abgegolten. In solchen Fällen stehen den herangezogenen Standortpfarrern i. N., Küstern, Organisten, Ministranten usw. die gleichen Vergütungen zu, die sie für Beerdigungen erhalten würden, die ohne Zahlung des Pauschalbetrages für Rechnung des Reichs — (Wehrmacht) — Fiskus vorgenommen werden.

(Oberkommando der Wehrmacht 31 v 20 AHA/Ag/S (III) v. 28. 9. 1942.)

Anmerkung. Obige Verfügung gilt ausschliesslich für Beerdigungen, die im Rahmen der Wehrmachtseelsorge vorgenommen werden. Wenn andere Zivilgeistliche von Angehörigen gebeten werden, die Beerdigung verstorbener Wehrmachtangehöriger vorzunehmen, ist die Vergütung von den Antragstellern nach den zivilkirchlichen Gebührensätzen zu bezahlen. (KFB. Nr. 10/1942 u. Nr. 2/1943.)

69. Betr. Prüfungsordnung für Organisten und Chorleiter.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung teilt unter V a 2979 II/42, E II, E III am 12. 4. 43 mit:

Betrifft: Prüfungsordnung für Organisten und Chorleiter vom 2. August 1937 — V a 1322 (a) — (MBIWEV. 1937 S. 383).

Nach Teil I Abschnitt II, § 8, Ziff. 2, Abs. 1 der obenbezeichneten Prüfungsordnung ist dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung das Abschlußzeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang oder das Schlußzeugnis eines Lyzeums oder ein entsprechendes gleichwertiges Zeugnis beizufügen. Mit sofortiger Wirkung bestimme ich, daß künftig folgende Schulzeugnisse die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:

Das Abschlußzeugnis einer anerkannten vollausgestalteten Mittelschule oder anerkannter weiterführender (5. und 6.) Klassen an Hauptschulen oder eines als vollausgestaltet anerkannten Aufbauzuges an einer Volksschule oder das Versetzungszeugnis für die 7. Klasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten höheren Schule.

Dieser Erlaß wird auch im MBIWEV. veröffentlicht.

Im Auftrage: gez. Miederer.

70. Wiederausgrabung von Leichen zum Zwecke der Umbettung oder Beförderung.

RdErl. d. RMdJ. vom 29. 12. 1941 - IVe 10829/41-3991.

(1) Im Hinblick auf die durch die Kriegslage bedingten Verhältnisse und um ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten, ersuche ich, bis auf weiteres Genehmigungen zur Wiederausgrabung von Leichen zwecks Umbettung oder Beförderung nicht zu erteilen.

(2) Hierunter fallen jedoch nicht die Leichenausgrabungen, die von Gerichten oder Staatsanwaltschaften im Einzelfalle angeordnet oder auf Grund seuchenpolizeilicher Anordnungen vorgenommen werden.

MBliV 1942 S. 19.

71. Umsiedlergräberfürsorge.

RdErl. d. RMdI. v. 18. 1. 1943.

(1) Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums hat den Wunsch geäußert, die örtlichen Behörden möchten die Pflege der Gräber von Umsiedlern, die während der Sammelbetreuung in den Umsiedlerlagern sterben, übernehmen, da ihm selbst eine Einrichtung nicht zur Verfügung stehe. Demgemäß ersuche ich, die Umsiedlergräber fortan in der gleichen Weise wie die Kriegergräber zu betreuen (zu vgl. Ziff. 10 des RdErl. v. 14. 7. 1942, MBliV. S. 1513).

(2) Für die laufende Pflege und Instandsetzung der Umsiedlergräber wird der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums dieselben Kostensätze bewilligen, wie sie hinsichtlich der Kriegergräber auf den nichtreichseigenen Friedhöfen festgesetzt sind. Die Kostenerstattungsanträge sind an die örtlichen Einsatzverwaltungen des Reichskommissars zu richten (MBliV. S. 101).

72. Ausstellung von Urkunden.

Wir weisen darauf hin, daß bei der Ausfüllung von Vordrucken, die irgend einen urkundlichen Beweis erbringen sollen, alle freibleibenden Linien durch Querstriche auszufüllen sind, damit nachträglich keine fälschlichen oder unberechtigten Zusätze gemacht werden können. Auf diese Vorschrift ist besonders bei Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung zu achten.

73. Aufbewahrung der Wehrmachtkirchenbücher.

Die bisher beim Kath. Feldbischof der Wehrmacht lagernden Wehrmachtkirchenbücher sind nach ihrer Standortzugehörigkeit an die Wehrkreispfarrer verteilt worden. — Anforderungen von Urkunden aus den Wehrmachtkirchenbüchern älterer Jahrgänge,

auch soweit es sich um inzwischen aufgehobene Standorte der ehemaligen preussischen Armee handelt, sind für den Bereich des Wehrkreises VIII an den Kath. Wehrkreispfarrer VIII, Breslau 13, Str. der SA 84/86 zu richten. — Von einer Anforderung beim Kath. Feldbischofsamt ist in Zukunft abzusehen, um unnötigen Schriftverkehr zu vermeiden.

74. Beschaffung von Urkunden aus den Ostgebieten usw. für den Nachweis der arischen Abstammung.

Das Nachrichtenblatt des Amtes für Sippenforschung der NSDAP., Jahrgang 6/1942, Heft 2 vom 20. 2. 1942, bringt folgende Verlautbarung:

Anträge auf Ausfertigung von Auszügen aus den Kirchenbüchern sind zu richten:

a) für die Gebiete von Galizien, Wolhynien, dem Narewgebiet, Litauen, Lettland und Estland an das Sippenamt für deutsche Rückwanderer in Polen, Martinstraße 24, W. 4;

b) für die Gebiete von Bessarabien, der Dobrutscha und der Bukowina an das Gausippenamt Danzig, Sippenstelle für die Umsiedler, Neugarten 30/34.

An das Reichssippenamt in Berlin sind in Zukunft derartige Anträge nicht mehr einzureichen.

75. Metallmobilisierung in der öffentl. Verwaltung.

Der Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten teilt durch Schnellbrief I 6225/43 vom 15. 5. 1943 mit:

Die Metallversorgungslage macht es notwendig, dass Türklinken aus Messing und Bronze durch andere ersetzt werden. Um die Möglichkeiten der Ersatzbeschaffung von Türklinken bis zum Aeussersten auszunutzen und einen möglichst hohen Metallertrag aus abgelieferten Türklinken zu erzielen, ist eine besondere Auftragslenkungsstelle errichtet worden, welche die bei den Handelsgeschäften eingehenden Aufträge auf Lieferung von Ersatztürklinken zentral erfassen soll. Es wird dringend empfohlen, nunmehr die Ersatzbestellungen sofort zu bewirken. Bis zum 20. Juni ist an das Bischöfl. Amt zu berichten, wieviel Paar Ersatztürklinken in Bestellung gegeben worden sind.

76. Steuern: Kriegszuschlag im Ostgebiet.

Durch die Verordnung vom 6. Mai 1943 (R. G. Bl. S. 305) wurde § 2 der Oststeuerhilfeverordnung vom 19. 12. 1940 mit Wirkung vom 1. 7. 43 für die Dauer des Krieges ausser Kraft gesetzt. Hiernach wird ab 1. Juli 1943 auch in den eingegliederten Ostgebieten der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer erhoben. Der Kriegszuschlag beträgt 50% der Einkommen- bzw. Lohnsteuer.

77. Weihrauchersatz.

In Ermangelung von echtem Weihrauch (Harz der arabisch-ostafrikanischen Baumgattung *Biswellia*) können auch Weihrauch aus Naturharz, erhältlich in

Kaufmannsgeschäften, oder gestoßene Wacholderbeeren (*Juniperus*), mit Lavendelblüten vermischt, verwendet werden.

78. Zur pfarrlichen Amtsführung.

Zensur von Gebetstexten. Es wird erinnert, dass alle Gebets- und Andachtstexte, die zum Gebrauch im öffentlichen Gottesdienst hergestellt werden (Erstkommunionfeier usw.) etwa 2—3 Wochen vorher beim Bischöfl. Amt zur Prüfung vorzulegen sind, wie das durch Dekret des hl. Offiziums gefordert wird (siehe R XIV/42 Nr. 4).

Fronleichnam. Entsprechend unserer Weisung V A I 1425/43 vom 26. 5. 43 soll am Fronleichnamstage keine Abendmesse stattfinden. Die Prozession ist am Sonntag, den 27. Juni abzuhalten. Die polizeiliche Anmeldung hat 14 Tage vorher zu geschehen (siehe Amtsblatt 1942 Nr. 59). Die gewohnten Abendandachten in der Oktav sind von Donnerstag bis Donnerstag anzusetzen.

Am St. Peter-Paulsfeste darf und soll eine Abendmesse mit Predigt stattfinden. Dieses Fest unterliegt nicht den Beschränkungen der Erklärung des Kirchenministers vom 17. 5. 43.

Das **Herz-Jesu-Fest** erfreut sich wachsender Beliebtheit. In allen Kirchen soll eine besondere Abendandacht mit eucharistischer Prozession (wenigstens in der Kirche) abgehalten werden, die in ländlichen Gemeinden auch auf den Sonntag verlegt werden kann. Viele Kirchen halten während der ganzen Oktav eine Abendandacht mit Litanei und Segen, was zur Nachahmung empfohlen wird.

Quartalschluß. Man achte auf pünktliche Einsendung der Kollekten, Binationsberichte usw. Das spart Arbeit und Mahnungen.

79. Veränderungen in der Pfarrgeistlichkeit.

Zum Wehrdienst einberufen:

- 1) San.-Soldat Nagi Vincent, Kaplan in Woschczytz.
- 2) San.-Soldat Imiolczyk Wilhelm, Kaplan in Radoschau.

Ernennungen und Versetzungen.

- Pfr.-Vik. Riedel Adalbert, Bielschowitz, St. Maria-Magd. — zum Administrator daselbst.
- Kapl. Smandzich Joseph, Laurahütte St. Antonius — als Kaplan nach Dt. Piekar St. Maria.
- Kapl. Michalek Johannes, Radzionkau als Kaplan nach Orzegow.
- Kapl. Slonzok Ernst, Tichau als Kaplan nach Bielschowitz St. Maria Magdal.
- Kapl. Skutella Leo, Bielschowitz als Kaplan nach Woschczytz.
- Kapl. Lubos Paul, einst Lubetzko als Kaplan nach Laurahütte St. Antonius.

Urkunden werden gesucht:

- Taufschein für Franziska Brefka (auch Bremka-Bruska).
- 1) Geboren ca 1805 — wahrscheinlich in Orzesche oder Umgebung. Eltern nicht bekannt. Gestorben am 29. 11. 1829 im Alter von 29 Jahren (lt. Kth. Pl. Tarnowitz), als Steigersfrau Franziska Koetz.
 - 2) Verheiratet mit J. J. H. Kautz seit 1. 8. 1824 der Trauschein der beiden Obgenannten: Joh. Jak. Heinr. Kautz (Koetz) geb. 30. 9. 1783 in Eisleben — Evang. — gestorben 1827 in Tarnowitz mit Franziska Brefka (Bremka Bruska) — geb. ca 1805. Suchprämie für jedes Dokument zehn Mark.

Der Generalvikar: Wosnitzα.